I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1975/69 DES RATES

vom 6. Oktober 1969

zur Einführung einer Prämienregelung für die Schlachtung von Kühen und die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1398/69 (2), insbesondere auf Artikel 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (3),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die gegenwärtige Lage auf dem Sektor Milch und Milcherzeugnisse in der Gemeinschaft ist durch bedeutende und weiter zunehmende Überschüsse gekennzeichnet.

Bei bestimmten Gruppen von landwirtschaftlichen Betrieben in der Gemeinschaft besteht jedoch die Tendenz zur Einstellung der Milcherzeugung oder der Vermarktung von Milch und Milcherzeugnissen.

Diese Tendenz kann durch Einführung einer Schlachtprämie gefördert werden, die für die Landwirte einen Anreiz darstellt, sich zu verpflichten, die Milcherzeugung vollständig aufzugeben und alle auf ihren Betrieben vorhandenen Milchkühe schlachten zu lassen.

Die Höhe der Schlachtprämie ist so festzusetzen, daß sie als Ausgleich für den Verlust der Einkünfte aus der Milcherzeugung betrachtet werden kann.

Die Einzelheiten der Gewährung der Schlachtprämien sind je nach der Größe des Milchkuhbestands der landwirtschaftlichen Betriebe unterschiedlich festzulegen.

Außerdem kann das angestrebte Ziel durch die Gewährung von Prämien an die Landwirte erreicht werden, die, ohne die Erzeugung aufzugeben, vollständig und endgültig auf die Vermarktung von Milch und Milcherzeugnissen verzichten. Es ist jedoch notwendig, die Gewährung dieser Prämie auf Betriebe zu beschränken, deren Milcherzeugung verhältnismäßig hoch ist.

Die Höhe der Prämie für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen ist so festzusetzen, daß sie als Ausgleich für den Verlust der Einkünfte aus der Vermarktung dieser Erzeugnisse betrachtet werden kann.

Um die Anwendung dieser Regelung zu erleichtern, ist es angezeigt, eine gestaffelte Vorauszahlung der Prämie für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen vorzusehen.

Es empfiehlt sich, daß die Hälfte der durch die Gewährung dieser Prämien entstehenden Kosten von der Gemeinschaft finanziert wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

ABSCHNITT I

Schlachtprämien

Artikel 1

Landwirten, die mindestens zwei Milchkühe halten, kann auf Antrag eine Schlachtprämie gemäß den nachstehenden Vorschriften gewährt werden.

Artikel 2

Die Gewährung der Prämie ist unter anderem davon abhängig, daß der Empfänger sich schriftlich verpflichtet,

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 179 vom 21. 7. 1969, S. 13.
(3) ABl. Nr. C 41 vom 1. 4. 1969, S. 20.

a) vollständig auf die Milcherzeugung zu verzichten und

b) im Laufe eines festzulegenden Zeitraums und spätestens bis zum 30. April 1970 alle Milchkühe seines Betriebes schlachten zu lassen.

Artikel 3

(1) Die Prämie beträgt 200 Rechnungseinheiten je geschlachtete Milchkuh.

(2) Die Prämie wird nur bis zu einem Betrag gewährt, der der Anzahl der Milchkühe entspricht, die zu einem von jedem Mitgliedstaat festgelegten Bezugszeitpunkt im vom Empfänger geführten Betrieb gehalten werden. Der Gesamtbetrag der einem Empfänger gewährten Prämie darf außerdem 2 000 Rechnungseinheiten nicht überschreiten.

Artikel 4

(1) Landwirten, die zwei bis fünf Milchkühe halten, wird die Prämie gezahlt, wenn der Antragsteller nachweist, daß er der in Artikel 2 Buchstabe b) genannten Verpflichtung nachgekommen ist.

(2) Landwirten, die mehr als fünf Milchkühe halten, wird ein Betrag von 100 Rechnungseinheiten je geschlachtete Milchkuh gezahlt, wenn der Antragsteller nachweist, daß er der in Artikel 2 Buchstabe b) genannten Verpflichtung nachgekommen ist. Der Restbetrag von 100 Rechnungseinheiten wird am Ende des dritten Jahres nach Erbringung dieses Nachweises gezahlt, wenn der Empfänger der zuständigen Stelle glaubhaft macht, daß in der genannten Zeit die Milcherzeugung eingestellt wurde.

ABSCHNITT II

Prämien für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen

Artikel 5

Landwirten, die mehr als 10 Milchkühe halten, kann auf Antrag eine Prämie für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen gemäß den nachstehenden Vorschriften gewährt werden.

Artikel 6

Die Gewährung der Prämie ist unter anderem davon abhängig, daß der Empfänger sich schriftlich verpflichtet, vollständig und endgültig auf die Abgabe von Milch und Milcherzeugnissen zu verzichten.

Artikel 7

(1) Die Prämie beträgt 200 Rechnungseinheiten je Milchkuh, die am Tag der Antragstellung im Betrieb gehalten wird.

(2) Die Prämie wird nur bis zu einem Betrag gewährt, der der Anzahl der Milchkühe entspricht, die zu einem von jedem Mitgliedstaat festgelegten Bezugszeitpunkt im vom Empfänger geführten Betrieb gehalten werden. Außerdem ist die Gewährung der Prämie davon abhängig, daß die Menge der Milch oder der Milcherzeugnisse, die während der dem Bezugszeitpunkt vorausgehenden 12 Monate abgegeben wurde,

— mindestens einer Menge von 22 000 Litern Milch entspricht, wobei für jede über 11 Stück hinaus gehaltene Kuh 2 000 Liter hinzugerechnet werden ;

— mindestens einer Menge zwischen 16 500 und 22 000 Litern Milch entspricht, wobei für jede über 11 Stück hinaus gehaltene Kuh zwischen 1 500 und 2 000 Litern hinzugerechnet werden ; in diesem Fall wird die Prämie in Höhe von zwei Dritteln des in Absatz 1 genannten Betrages gewährt.

Artikel 8

(1) Die Prämie wird in fünf Raten gezahlt.

(2) Ein Betrag von 100 Rechnungseinheiten je Milchkuh wird in den drei Monaten nach der in Artikel 6 genannten schriftlichen Verpflichtung gezahlt.

Der Restbetrag wird in vier gleichen Jahresraten gezahlt, wenn der Empfänger der zuständigen Stelle glaubhaft gemacht hat, daß die Stückzahl der von ihm gehaltenen Einheiten an ausgewachsenen Rindern mindestens der Anzahl der am Tag der Antragstellung gehaltenen Milchkühe entspricht und daß ferner die in Artikel 6 genannte schriftliche Verpflichtung eingehalten wurde.

ABSCHNITT III

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 9

Nach dem Verfahren des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 wird folgendes festgelegt :

a) der Zeitraum für die Einreichung der Anträge auf Gewährung der Prämien,

b) der Zeitraum, in dem die Schlachtungen vorgenommen werden,

c) der Zeitraum, in dem die in Artikel 3 Absatz 2 und in Artikel 7 Absatz 2 genannten Bezugszeitpunkte liegen müssen, und andere Maßnahmen, die gleichwertige Garantien bieten, falls die auf Bezugszeitpunkten beruhende Regelung nicht angewandt werden kann,

d) die Einzelheiten in bezug auf die Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen und in bezug auf die Zahlung der Prämie sowie

e) die übrigen Vorschriften für die Durchführung der vorstehenden Artikel.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten können nach dem Verfahren des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 ermächtigt werden, zusätzliche Bedingungen für die Gewährung der in den Artikeln 1 und 5 genannten Prämien zu stellen.

Artikel 11

Wird die in Artikel 2 Buchstabe a) und Artikel 6 genannte Verpflichtung während eines Zeitraums von fünf Jahren nach der Einreichung des Prämienantrags nicht eingehalten, so ziehen die Mitgliedstaaten unbeschadet etwaiger strafrechtlicher Verfolgungen die Prämie wieder ein.

Artikel 12

(1) Der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, erstattet den Mitgliedstaaten 50 v. H. der in den Artikeln 1 und 5 genannten Prämien.

(2) Die Durchführungsvorschriften zu Absatz 1 sowie zu Artikel 11 können nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung Nr. 17/64/EWG [1] erlassen werden.

Artikel 13

(1) Die Kommission unterbreitet dem Rat monatlich auf der Grundlage der ihr von den Mitgliedstaaten übermittelten Angaben einen Bericht über die Anwendung des mit dieser Verordnung eingeführten Prämiensystems.

(2) Der Rat beschließt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages die Änderung oder Aufhebung des Prämiensystems.

(3) Die allgemeinen Durchführungsvorschriften zu Artikel 11 und Artikel 12 Absatz 1 werden nach demselben Verfahren erlassen.

Artikel 14

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 6. Oktober 1969.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. J. WITTEVEEN

[1] ABl. Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 586/64.